

MESSER BEGLEITUNG & BESTATTUNG

zuhören, verstehen und helfen
SEIT 1952

ERBVERZICHT / ERBSCHAFTSAUS- SCHLAGUNG

WER BEZAHLT DIE BESTATTUNGSRECHNUNG?

Wenn alle gesetzlichen Erben die Erbschaft ausschlagen, wird die Erbschaft vom Konkursamt liquidiert. Mit dem Liquidationserlös werden die Gläubiger befriedigt.

Ist kein oder nicht genügend Vermögen vorhanden, um die Forderungen zu decken, ist zu unterscheiden:

A: Die Schulden des verstorbenen Verwandten müssen die gesetzlichen Erben nur übernehmen, wenn er ihnen innerhalb von fünf Jahren vor seinem Tod einen Erbvorbezug gegeben hat. Die Gläubiger können den Erben aber maximal jenen Betrag in Rechnung stellen, den sie insgesamt in den fünf Jahren erhalten haben.

B: Bestattungskosten müssen Erbberechtigte auch dann übernehmen, wenn sie das Erbe ausschlagen. Das hat das Bundesgericht vor Jahren schon entschieden. Es vertrat damals die Meinung, dass das Bezahlen der Bestattungskosten zu den familiären Pflichten der Verwandten gehöre.

Mit dem Tod erlöschen alle Aufträge (Art. 405 Abs. 1 OR), es sei denn, der Auftrag habe aufgrund seiner Natur entsprechend über den Tod hinaus Gültigkeit, jedoch wechselt die Verfügungsmacht über den Auftrag zu den Erbberechtigten. So stehen die Erbberechtigten in einem Auftragsverhältnis für den Bestattungsauftrag und sind zahlungspflichtig, auch bei einer ausgeschlagenen Erbschaft.

Erst wenn keine Verwandten oder Erbberechtigten vorhanden oder diese zahlungsunfähig sind, werden die Bestattungskosten unter Vorbehalt von den Sozialen Diensten übernommen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und Konsultationen der entsprechenden Gesetze, AGB und Kommentare.